

Amtsmissbrauch, Untreue und Gemeinden

Wird bei der Korruptionsbekämpfung im Gemeindebereich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet?

Kommunalpolitiker und Gemeindebedienstete stehen zunehmend wegen der Wirtschaftskorruptionsdelikte Amtsmissbrauch und/oder Untreue vor dem Strafgericht. Trotz sehr ähnlicher Straftatbestände – einmal im Hoheitsbereich, einmal im Rahmen privatwirtschaftlicher Tätigkeiten der Gebietskörperschaften – differieren die Strafdrohungen, Folgewirkungen und Privilegierungen von Amtsmissbrauch und Untreue in unverhältnismäßiger und wenig sachgerechter Weise.

Von Dieter Neger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Die Straftatbestände und ihre Unterschiede
 - 1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)
 - 2. Untreue (§ 153 StGB)
 - 3. Unterschiede Amtsmissbrauch – Untreue
- C. Tätige Reue, Diversion und Kronzeugenregelung
- D. Spruchpraxis
- E. Auswirkungen auf die Kommunalpolitik

A. Einleitung

Strafprozesse, in denen von Amtsträgern zu verantwortende, ihnen in ihren jeweiligen Funktionsbereichen vorgeworfene, Straftatbestände abgehandelt werden, beschäftigen seit Jahren österr Gerichte und stehen im Fokus der Öffentlichkeit. Die Straftatbestände des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) und der Untreue (§ 153 StGB) stechen diesbezüglich besonders hervor.

Im Gemeindebereich wurden und werden laufend Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats einerseits und Gemeindebedienstete andererseits angeklagt und verurteilt. Sowohl erstere als politische Mandatäre als auch zweite als Beamte, Vertragsbedienstete oder sonst in der Gemeinde Beschäftigte, sind „Beamte“ iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB.¹⁾ Wer strafrechtlich als „Beamter“ gilt, kommt bei strafrechtlich relevantem Verhalten als direkter Täter für die gegenständlichen Strafdelikte des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Untreue in Betracht.²⁾

B. Die Straftatbestände und ihre Unterschiede

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)

Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder einer an-

deren Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen € 50.000,- übersteigenden Schaden herbeiführt.

Missbrauch der Amtsgewalt („Amtsmissbrauch“) ist aufgrund seiner hohen Strafdrohung in allen seinen Qualifikationen ein **Verbrechen**, welches im Schöffenzprozess gehandelt wird. **Tatvoraussetzung** ist, dass ein Beamter im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** in Vollziehung der Gesetze **wissentlich** einen **Befugnismissbrauch** begeht, letzteren zumindest mit dem **bedingten Vorsatz**, eine **Schädigung an konkreten Rechten** zu bewirken.

Besonders hervorzuheben ist, dass zur Deliktsverwirklichung kein Vermögensschaden drohen oder verursacht werden muss, sondern eine **Schädigung an Rechten** genügt. Um Amtsmissbrauch und damit ein Verbrechen zu begehen, genügt es sohin, als Amtsträger in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Einhaltung man in Vollziehung dieser Amtsgeschäfte verpflichtet ist, wissentlich zuwider zu handeln. Amtsmissbrauch ist deshalb immer ein **Verbrechen**, da der Straftatbestand auch in seiner einfachen Begehungsform mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. →

1) Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idGF BGBl I 2015/154; Beamter ist jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung beauftragt ist [. . .].

2) Andere Personen, die nicht Beamte iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB sind, können Amtsmissbrauch und Untreue nicht direkt verwirklichen, kommen aber als Bestimmungs- oder Beitragstätter in Frage.

RFG 2017/16

§§ 17, 74, 153, 167, 302, 313, StGB;
§§ 198 ff, 209 a, 280, 281 Abs 1 Z 5 a StPO;
Art 117 B-VG

Beamter;
wissentlicher Befugnismissbrauch;
bedingter Schädigungsvorsatz;
tätige Reue;
Diversion;
Schöffengerichtbarkeit;
Kronzeugenregelung;
Whistleblowing

Bezogen auf Gemeinden ist Amtsmissbrauch für all jene tatbildlichen Handlungen relevant, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung gesetzt werden.

Beispiele

- Ein Bürgermeister oder ein Gemeindebediensteter erteilt einen Bauauftrag im Rahmen der Hoheitsverwaltung ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss.
- Ein Darlehen wird durch die Gemeinde im Rahmen der Hoheitsverwaltung ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss und/oder aufsichtsbehördliche Genehmigung aufgenommen.
- Kurzfristige Finanzierungskredite „Barvorlagen“ werden in Rechnungsabsicht der Gemeinde verschleiern verbucht.
- Der Bürgermeister als Baubehörde erteilt eine Baubewilligung auf einem hiefür raumordnungsrechtlich nicht zulässigen Grundstück oder verfügt hinsichtlich eines „Schwarzbaus“ keinen Beseitigungsauftrag.
- Ein Bürgermeister oder ein Mitarbeiter des Meldamts führt wissentlich eine Scheinanmeldung durch.
- Der Bürgermeister oder der zuständige Gemeindebedienstete schreibt rechtswidrig eine Gemeindeabgabe (zB Bauabgabe, Kanalanschlussgebühr oder Leistbarkeitsabgabe) nicht vor.

2. Untreue (§ 153 StGB)

Untreue begeht, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Die Strafdrohung ist bei einem Vermögensschaden bis € 5.000,- mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen festgesetzt. Ein € 5.000,- übersteigender Vermögensschaden ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Erst ein € 300.000,- übersteigender Schaden ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Der Straftatbestand der Untreue ist daher, außer bei einer Schadensqualifikation von über € 300.000,-, strafrechtlich gesehen lediglich ein **Vergehen**.³⁾

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015⁴⁾ war Abs 2 neu in den § 153 StGB eingefügt worden, demzufolge nur dann ein wissentlicher Befugnismissbrauch vorliegt, wenn in unvertretbarer Weise gegen Regeln, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen, verstoßen wird.

Das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** hat sohin hinsichtlich dieses Straftatbestands der Untreue eine wesentliche **Entkriminalisierung** gebracht, indem das „restliche wirtschaftliche Scheitern“ straffrei gestellt wurde. Außerdem waren bei dieser Gelegenheit die Wertgrenzen sehr deutlich erhöht worden. Bis zum

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 waren der erste oben angeführte Deliktsfall bereits bei einem € 3.000,- übersteigenden Schaden und der zweite Deliktsfall bereits bei einem € 50.000,- übersteigenden Schaden normiert gewesen. Diese Wertgrenzen betragen nunmehr € 5.000,- bzw € 300.000,-.

Auf die in § 313 StGB normierte Strafschärfung im Falle der Ausnützung einer Amtsstellung ist zu verweisen.

Besonders hervorzuheben ist, dass zur Verwirklichung des Straftatbestands der Untreue ein **Vermögensschaden** des wirtschaftlich Berechtigten verursacht werden bzw zumindest drohen muss.

Bezogen auf Gemeinden ist Untreue für all jene tatbildlichen Handlungen relevant, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bzw im privatwirtschaftlichen Bereich begangen werden. Diesbezüglich ist Untreue sozusagen das „Spiegeldelikt“ zum Amtsmissbrauch, der nur im hoheitlichen Bereich verwirklicht werden kann.

Beispiele

- Ein Bürgermeister oder ein Gemeindebediensteter bevorzugt bei einer Auftragsvergabe rechtswidrig einen Bieter.
- Förderungen oder Subventionen werden ohne gesetzeskonforme Beschlussfassungen an örtliche Sportvereine vergeben.
- Gemeindegrundstücke werden sachwidrig unterpreisig verkauft.
- Forderungen gegenüber Vereinen werden ungerechtfertigt ausgebucht.
- Der Bürgermeister zieht Gemeindebedienstete während der Dienstzeit zu Privatarbeiten heran.
- Der Bürgermeister missachtet als Gesellschaftsvertreter der Kommunalbetriebe rechtswidrig seine Aufsichtspflichten.

3. Unterschiede Amtsmissbrauch – Untreue

Wie bereits erwähnt, sind Missbrauch der Amtsgewalt einerseits und Untreue andererseits im kommunalen Bereich sozusagen „**Spiegeldelikte**“. Während Amtsmissbrauch Verfehlungen im Hoheitsbereich ahndet, inkriminiert Untreue solche in der Privatwirtschaftsverwaltung.

Bei beiden Straftatbeständen ist zur Tatverwirklichung wissentlicher Befugnismissbrauch und bedingte Schädigungsabsicht erforderlich. Im Weiteren driften Amtsmissbrauch und Untreue jedoch stark auseinander.

Um **Amtsmissbrauch** zu begehen, genügt es, eine Schädigung an konkreten, der Judikatur nach weit auszuliegenden Rechten Dritter zu verwirklichen oder zu versuchen. Diese Tathandlung ist immer ein Verbrechen. Die Schädigung an Rechten muss mit keinerlei Schadenssumme zu bewerten sein, damit die Strafdro-

3) Nach § 17 StGB sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, während alle anderen strafbaren Handlungen als Vergehen zählen.

4) BGBl I 2015/112.

hung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren greift. Ist die Schädigung mit mehr als € 50.000,- zu bewerten, beträgt die Strafdrohung sogar ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.

Amtsmissbrauch ist sohin immer mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bedroht, selbst wenn lediglich eine Schädigung in vermögensrechtlich irrelevanten Rechten (bspw im Recht auf Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan) versucht oder herbeigeführt wird.

Untreue hingegen ist, mit der Ausnahme, dass der zur Deliktverwirklichung zwingend erforderliche Vermögensschaden übersteigt € 300.000,-, immer ein Vergehen. Bis zu einem Vermögensschaden von inklusive € 300.000,- ist – im Gegensatz zum Amtsmissbrauch – keine Strafuntergrenze normiert. Während Amtsmissbrauch bei einem Schaden ab € 50.000,- mit einem Jahr bis zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, ist Untreue mit dieser Strafe erst bei einem Schaden von über € 300.000,- bedroht.

Zur Verwirklichung der Untreue bedarf es eines konkreten – zumindest drohenden – Vermögensschadens des wirtschaftlich Berechtigten.

C. Tätige Reue, Diversion und Kronzeugenregelung

Macht jemand, der den Straftatbestand der **Untreue** verwirklicht hat, den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gut oder verpflichtet er sich vertraglich, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit volle Schadensgutmachung zu leisten bzw erstattet er Selbstanzeige und erlegt den Schadensbetrag, bevor die Strafverfolgungsbehörde von seinem Verschulden erfahren hat, bleibt er infolge „**Tätiger Reue**“ nach § 167 StGB straffrei.

Der Straftatbestand des **Missbrauchs der Amtsgewalt** ist diesbezüglich, im Gegensatz zur Untreue, **nicht privilegiert**. Missbrauch der Amtsgewalt ist in § 167 StGB nicht angeführt und der tätigen Reue nicht zugänglich, auch dann nicht, falls „lediglich“ – spiegelbildlich zur Untreue – im Hoheitsbereich (und damit amtsmissbräuchlich) ein reiner Vermögensschaden verursacht wird.

Im Versuch, dieses augenscheinliche Auseinanderklaffen der zitierten Straftatbestände wenigstens zum Teil zu glätten, hat der Gesetzgeber mit 1. 1. 2014, damals noch die diesbezügliche Systematik der Strafprozessordnung verlassend, in § 198 Abs 3 StPO⁵⁾ Amtsmissbrauch in allerdings nur ganz geringfügigen Fällen – diversionsfähig gemacht. Seither dürfen „leichte Amtsmissbräuche“ im Wege der Diversion durch Zahlung eines Geldbetrags, Erbringung gemeinnütziger Leistungen etc erledigt werden, ohne dass es zu einem Schuldspruch und damit zu einer Vorstrafe kommt. Untreue war bereits vorher und ist dies weiterhin, außer in ihrer qualifiziertesten Tatbegehungsform (Schaden über € 300.000,-), diversionsfähig.

Lediglich im Rahmen der sog „**Kronzeugenregelung**“ des § 209 a StPO kommt auch für Missbrauch der Amtsgewalt dann eine unter Umständen auch umfassendere diversionelle Erledigung in Betracht, wenn der Täter freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantritt,

ein reumütiges Geständnis über seinen Tatbeitrag ablegt und sein Wissen über neue Tatsachen und Beweismittel offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine als relevanter Täter infrage kommende (weitere) Person auszuforschen.

D. Spruchpraxis

Möglicherweise auch bedingt durch die allseitig öffentlich bekannten Gebietskörperschaften und öffentliche Unternehmen betreffenden Wirtschaftsstrafverfahren zeigt die Spruchpraxis der österreichischen Strafgerichte und des OGH eine deutlich erkennbare Verschärfung. Dabei ist es auffallend, dass – gerade bezogen auf den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs – Bürgermeister, andere Kommunalpolitiker und Gemeindebedienstete regelmäßig mit geradezu drakonischen Strafen belegt werden. Untreuedelikte, auch mit allfällige Amtsmissbräuche weit übersteigendem Unrechtsgehalt und Schaden, werden, wegen der strafrechtlich und strafprozessrechtlich normierten sehr deutlichen Besserstellung der Untreue gegenüber dem Amtsmissbrauch, unverhältnismäßig milder gehandelt.

In diesem Zusammenhang ist auf folgenden, strafprozessrechtlich wesentlichen, Umstand hinzuweisen: Hinsichtlich der „**vertretbaren Rechtsansicht**“, bezogen auf einen wesentlichen Befugnismissbrauch, legt der OGH einen weiten Maßstab an. Irrt der Täter über den sozialen Bedeutungsgehalt des normativen Tatbestandsmerkmals „Befugnismissbrauch“, kommt wissentlicher Befugnismissbrauch, mithin die Erfüllung des Tatbestands, nicht in Betracht. Ob der Irrtum vorwerfbar ist, spielt keine Rolle.⁶⁾ Auch wenn die Überzeugung eines Beamten, sich noch innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse zu bewegen, auf einer abwegigen Rechtsmeinung oder einem vorwerfbar Irrtum beruht, bleibt in subjektiver Beziehung für die Annahme einer Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs kein Raum.⁷⁾

Im Sinne dieses großzügigen Maßstabs des OGH stützt sich die Verantwortung Angeklagter regelmäßig auf „vertretbare Rechtsansicht“ bzw „entschuldigenden Rechtsirrtum“. Folgen dem die Strafgerichte nicht, verurteilen sie in aller Regel **beweiswürdigend**, dem Angeklagten sei wissentlicher Befugnismissbrauch zuzurechnen.

Missbrauch der Amtsgewalt fällt in allen seinen Begehungsformen in die **Zuständigkeit der Schöffengerichtsbarkeit**. Gegen das Urteil eines Schöffengerichts ist eine sog „Schuldberufung“, im Gegensatz zu einzelrichterlicher Besetzung, nicht zulässig. Urteile der Landesgerichte als Schöffengerichte dürfen nur mit den Rechtsmitteln der Nichtigkeitsbeschwerde und der Strafberufung bekämpft werden.⁸⁾ Eine „volle Berufung“, die die Schuldberufung mitumfasst, ist im schöffengerichtlichen Verfahren unzulässig.

5) Strafprozessordnung BGBl 1975/631 idGF BGBl I 2016/121.

6) OGH 27. 5. 2013, 17 Os 1/13w.

7) OGH 14. 3. 1995, 14 Os 8/95; 24. 11. 2014, 17 Os 16/14b; RIS-Justiz RS0088879.

8) § 280 StPO.

Zunehmend ist, wie erwähnt, in schöffengerichtlichen Verfahren insb auch gegen Amtsträger von Gemeinden zu beobachten, dass der zur Tatverwirklichung der Straftatbestände des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Untreue erforderliche wissentliche Befugnismissbrauch im Wege der Beweiswürdigung angenommen bzw festgestellt wird. Die Spruchpraxis des OGH zeigt sehr deutlich, dass der Versuch, derartige schöffengerichtliche Schuldsprüche im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde und des hiefür grundsätzlich normierten § 281 Abs 1 Z 5 a⁹⁾ StPO zu bekämpfen, als unzulässig zurückgewiesen wird.

Im Ergebnis ist ein vom Schöffengericht getroffener, beweiswürdigend ausreichend begründeter Schuldspruch unbekämpfbar. Das Schöffengericht ist diesbezüglich de facto erste und letzte Instanz, was judizierterweise, auch im Sinne des fair trial, zulässig, jedoch für die Rechtsunterworfenen wenig zufriedenstellend ist.

E. Auswirkungen auf die Kommunalpolitik

Gemeindebedienstete und insb Kommunalpolitiker wie Bürgermeister, Gemeindevorstands- und Gemeinderatsmitglieder geraten erkennbar seit Jahren zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit und der Strafgerichte. Durch die seit 2013 gesetzlich normierte Legalität des Whistleblowing¹⁰⁾ sind gerade Kommunalpolitiker laufend Ziel anonymer Anzeigen, denen die Strafverfolgungsbehörden nachzugehen haben.

Kommunalpolitik basiert überwiegend auf der Bereitschaft freiwilliger Leistungserbringung für das Gemeinwohl in Form der Übernahme kommunalpolitischer Mandate. Verbunden mit dem in der Bundesverfassung normierten gleichen und freien Wahlrecht ist die Ausübung (auch) kommunalpolitischer Mandate und Funktionen an keine fachlichen Qualifikationen gebunden.

Die diesbezügliche Aufgabenerfüllung insb auch im Kommunalbereich auf Basis der gegenwärtig gesetzlich normierten Struktur, die Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat in Art 117 B-VG¹¹⁾ zwingend normiert, steht und fällt mit der freiwilligen Bereitschaft, kommunalpolitische Mandate und Funktionen zu über-

nehmen. Die Aufgabenstellungen, gerade an Bürgermeister, haben, bezogen auf ihre fachliche Qualifikation, in den vergangenen Jahren stark zugenommen. In bevölkerungsschwächeren Gemeinden üben Bürgermeister in aller Regel ihre Funktion nebenberuflich aus. Das Amt des Bürgermeisters, Gemeindevorstands oder Gemeinderats, in das die Betroffenen oftmals überraschend gewählt werden, erlaubt kaum, wie andere Berufe, Funktionen und Tätigkeiten, eine prophylaktische zielgerichtete Ausbildung. Abhängig von der Dauer ihrer Funktionsausübung sind kommunale Mandatare sohin zwangsläufig oftmals fachlich, zumindest in der Anfangsphase, einschlägig wenig versiert. Sie lernen und wachsen mit ihrer Aufgabe. Diese Problematik gilt selbstverständlich nicht nur im Kommunalbereich, sondern auch bundes- und landespolitisch – sie ist, wie erwähnt, Ausfluss des freien und gleichen Wahlrechts bzw Mandatszugangs.

Abgeleitet aus den beschriebenen Gegebenheiten, auch aus dem zumindest für den Kommunalbereich offensichtlichen Missverhältnis zwischen Missbrauch der Amtsgewalt und Untreue, scheint es vordringlich geboten, den Straftatbestand des § 302 StGB, wenigstens bezogen auf den Kommunalbereich, mit dem Straftatbestand des § 153 StGB zu harmonisieren und damit deutlich zu entschärfen. Die derzeitige strafrechtliche und strafprozessuale Situation, verbunden mit der strafgerichtlichen Spruchpraxis, dürfte ansonsten absehbar den Mangel bereitwillig zur Verfügung stehender (potentieller) Gemeindevorstände fördern. Eine – durchaus diskussionswürdige – Änderung auf ein beamtetes und damit auch entsprechend besoldetes Gemeindevertretersystem würde umfassende gesetzliche Änderungen notwendig machen, die – zumindest bislang – nicht ansatzweise absehbar scheinen.

9) Dieser Rechtsnorm zufolge ist ein Nichtigkeitsgrund gegeben, wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben.

10) Bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde hierfür sogar eine eigene Whistleblower-Website eingerichtet, die die Anonymität der Anzeiger schützt.

11) BGBl 1930/1 idgF BGBl I 2016/106.

→ In Kürze

Die wenig sachgerechte unterschiedliche Strenge der Straftatbestände Amtsmissbrauch und Untreue sollte harmonisiert werden. Auch der fachliche Wissensstand kommunaler Amtsträger sollte realistische Berücksichtigung finden.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Dieter Neger ist auf Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Gemeindefachrecht spezialisierter Rechtsanwalt und Gründungspartner der Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH in Graz. Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz. Tel: +43 (0)316 23 20 32 Fax: +43 (0)316 67 25 90 E-Mail: office@neger-ulm.at Internet: www.neger-ulm.at

Vom selben Autor erschienen:

Tatort Gemeindeamt – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 4;

Tatort Gemeindeamt II – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 73;

Tatort Gemeindeamt – Update zur Judikatur zum Amtsmissbrauch, RFG 2016, 101;

Tatort Gemeindeamt II – Update zur Entwicklung des Delikts der Untreue, RFG 2016, 145.

→ Literatur-Tipp



Marek/Jerabek, **Korruption und Amtsmissbrauch, 9. Auflage (2016)**

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

